

STATUTEN SPARKASSENVEREIN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

"SPARKASSENVEREIN der PRIVATSTIFTUNG WEINVIERTLER SPARKASSE".

Er hat seinen Sitz in Hollabrunn.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist im Jahre 1824 gegründet worden und hat die Sparkasse HOLLABRUNN errichtet. Mit 1.1.1991 erfolgte die Verschmelzung mit der Sparkasse RETZ-PULKAU. Aus diesem Anlass wurde der Name des Vereines in "Sparkassenverein der WEINVIERTLER SPARKASSE" geändert. Im September 2011 erfolgte die Fusionierung der Weinviertler Sparkasse AG mit der Erste Bank Österreich und damit die Löschung der Weinviertler Sparkasse AG.

Zweck des Vereines ist es, nunmehr mit der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse, die wirtschaftliche Entwicklung der Region, in der die Weinviertler Sparkasse bisher tätig war, zu fördern.

Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse bereit gestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein, die ihren Wohnsitz oder Tätigkeitsbereich in den Gerichtsbezirken, in welchen die seinerzeitige Weinviertler Sparkasse AG Filialen (Ausnahme: Wien), unterhielt, haben.

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

- (2) Der Sparkassenverein besteht aus höchstens 105 Mitgliedern, von denen 80 aus dem ehemaligen Einzugsbereich der Sparkasse Hollabrunn und 25 aus dem ehemaligen Einzugsbereich der Sparkasse Retz-Pulkau kommen. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 50, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind und keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszwecks geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.

STATUTEN SPARKASSENVEREIN

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
 2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1;
 3. durch Tod;
 4. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigungen ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines bzw. der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um die Privatstiftung Weinviertler Sparkasse besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 1 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines sowie der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse zu wahren.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher.

§ 7 Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet.
- Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), der Aufsichtsrat oder der Stiftungsvorstand der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Orts, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

STATUTEN

SPARKASSENVEREIN

- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Ziff. 1, 4, 6, 7 und 8 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates ist für jede einzelne Person abgesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse;
4. Änderungen der Stiftungserklärung;
5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Aufsichtsrat der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse festgestellten Jahresabschluss und des gebilligten Lageberichtes der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse.
6. die Zustimmung zu einem Beschluss des Aufsichtsrates der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse über die Verschmelzung oder Auflösung der Privatstiftung;

STATUTEN SPARKASSENVEREIN

7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Stiftungsvorstandes und des Aufsichtsrates der Privatstiftung über den Ausschluss von Begünstigten und die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27a Abs.4 SpG;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 9 Vereinsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und ist im Vorstand der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse vertreten. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Sind mehrere Stellvertreter gewählt worden, so sind diese bei der Wahl entsprechend ihrer Reihenfolge zu bezeichnen. Die Vertretung des Vereinsvorstehers erfolgt in dieser Reihenfolge. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein

STATUTEN

SPARKASSENVEREIN

Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines erst nach erfolgter Auflösung der Privatstiftung beschließen.